

Die letzten Dinge regeln

Das eigenhändige Testament

Diese Fehler sollte man unbedingt vermeiden

Ein eigenhändiges Testament ist schnell geschrieben und geeignet, auch in quasi letzter Sekunde, den letzten Willen zu regeln. Dabei müssen unbedingt nicht nur die Formvorschriften, sondern auch die Grundsätze des deutschen Erbrechts beachtet werden. Andernfalls erleben die geliebten Erben böse Überraschungen und das eigentlich Gewollte tritt nicht ein.

1. Das gesamte Testament, so auch Zusätze oder Ergänzungen, müssen durch den Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Ein computergeschriebenes Testament mit eigenhändiger Unterschrift reicht hierfür nicht aus, sagt Raphaela Hüßtege, Fachanwältin für Erbrecht.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament von Ehegatten ist es erforderlich, dass einer der Ehegatten es schreibt und beide unterschreiben.

Ferner sollte das Testament mit Ort und Datum versehen werden, damit klar ist, welcher der letzte Wille ist. Frühere Testamente verlieren hierdurch, sofern sie dem späteren widersprechen, ihre Wirkung.

2. Damit auch tatsächlich das letzte Testament gilt, sollten frühere Testamente ausdrücklich im neuen Testament widerrufen, besser noch vernichtet werden.

3. Der Widerruf eines früheren Testaments ist aber im Falle von gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten oder von Erbverträgen nicht immer ohne Weiteres möglich. Hier sollte mit anwaltlicher Hilfe genau geprüft werden, ob es sich bei dem von Ehegatten verfassten gemeinschaftlichen Testament um eines mit sogenannter wechselbezüglichen Verfügungen handelt. Denn in diesem Falle können die Ehegatten das Testament nur gemeinschaftlich widerrufen, warnt die Erbrechtsexpertin Hüßtege. Auch im Falle eines Erbvertrages bedarf der Widerruf besonderer formeller Anforderungen, nämlich der notariellen Form.

4. Im deutschen Erbrecht müssen Erben genau bestimmt und benannt werden. Verteilungstestamente, in denen lediglich einzelne Gegenstände verteilt werden, kennt das deutsche Erbrecht nicht. Es ist klar zu bestimmen, so Fachanwältin Hüßtege, wer der oder die Erben des gesamten Nachlasses sind. Andernfalls kann es zu einer Auslegung kommen, deren Ergebnis vom Erblasser so nicht gewollt ist.

5. Vermachen bedeutet nicht vererben. Das Vermächtnis ist von der Erbeinsetzung zu unterscheiden: Denn der Erbe tritt mit allen Rechten und Pflichten in die Fußstapfen des Nachlasses. Er wird also Gesamtrechtsnachfolger, wohingegen der Vermächtnisnehmer

nur einzelne, besonders ausgewählte Gegenstände oder einen Geldbetrag aus dem Nachlass erhält.

6. Die Einsetzung eines Vornach- und Nacherben darf nicht mit der Einsetzung eines Schluss- erben verwechselt werden und sollte genau überlegt sein.

7. Erben können nur natürliche Personen werden, aber nicht die geliebten Vierbeiner.

8. Werden Ehegatten als Alleinerben eingesetzt, hat dies zur Folge, dass gemeinsame Kinder dann Pflichtteilsansprüche geltend machen können, da sie von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurden. Dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihre gemeinsamen Kinder im Zuge eines Berliner Testamentes als Schluss- erben einsetzen. Zwar werden sie dann Erben des Längerlebenden, sie werden aber nach dem Erstversterbenden von der Erbfolge ausgeschlossen.

9. Im Falle von Berliner Testamenten werden erbschaftsteuerliche Freibeträge von Kindern im Erbfall des erstversterbenden Ehegatten in der Regel nicht steueroptimiert ausgenutzt, sondern „verschont“. Gleiches gilt bei Vornach- und Nacherbschaft. Das sogenannte Supervermächtnis bietet hier einen Ausweg, so die Rechtsanwältin Hüßtege.

10. Die Verwahrung des Testamentes sollte an einem si-



Eine anwaltliche Beratung hilft, den letzten Willen korrekt umzusetzen. Foto: ccvision

cheren, aber nicht unauffindbaren Ort erfolgen.

Ein eigenhändiges Testament kann zwar grundsätzlich „ohne großen Aufwand“ und in letzter Sekunde verfasst und auch aufgehoben und geändert werden. Hinzu kommt, dass es eine kostengünstige Alternative zu einem notariellen Testament ist.

Wer also selbst ein Testament verfasst, sollte nicht nur die Formvorschriften beachten, sondern auch inhaltlich Acht geben. Um elementare Fehler zu vermeiden und seinen letzten Willen korrekt umzusetzen, ist eine anwaltliche Beratung vorher unerlässlich.

Weitere Informationen:
Raphaela Hüßtege
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

Erbschaftssteuer: Hinweise und Tipps

Höhe, Ausnahmen und Fristen beachten

Wer erbt, erlebt in der Regel einen Vermögenszuwachs. Allerdings sind Erben nicht die einzigen, die profitieren. Denn das Finanzamt bekommt in vielen Fällen Erbschaftsteuer – doch es gibt Freibeträge.

Vier wichtige Fragen und Antworten, die Erben kennen sollten:

Wird Erbschaftsteuer immer fällig?

Nein. Erben müssen erst zahlen, wenn der Wert des geerbten Vermögens über einer bestimmten Höhe liegt. Mit anderen Worten: Es gibt persönliche Freibeträge. „Ehepartner müssen bis zu einem Betrag von 500000 Euro keine Erbschaftsteuer zahlen“, erklärt Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler in Berlin.

Kinder können von beiden Elternteilen je 400000 Euro bekommen, ohne dass der Fiskus zugreift. Vererben Großeltern ihren Enkeln etwas, werden bis zu einem Betrag von je 200000 Euro keine Steuern fällig.

Auch für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten gibt es beim Erben einen steuerlichen Freibetrag. Er liegt bei 200000 Euro.

Welche Rolle spielt der Verwandtschaftsgrad?

Im Prinzip gilt: je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto geringer die Steuerlast. Bei der Erbschaftsteuer gibt es drei verschiedene Steuerklassen. Zu Steuerklasse eins gehören neben Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern auch Eltern, Kinder und deren direkte Nachkommen.

„Liegt nach Abzug des Freibetrags der Wert des Erwerbs unter 75000 Euro, gilt in der

Steuerklasse eins mit sieben Prozent der niedrigste Steuersatz“, erklärt Eberhard Rot, Fachanwalt für Erb- und für Steuerrecht in Bonn. Je nachdem, wie hoch das Vermögen ist, steigert sich dieser Steuersatz in sieben Stufen bis hin zu 30 Prozent – Letzteres gilt aber in Steuerklasse eins erst bei einem Vermögen von über 26 Millionen Euro.

In der Steuerklasse zwei – hierzu gehören Geschwister, deren Kinder sowie Schwiegerkinder und -eltern sowie geschiedene Partner – liegt der niedrigste Steuersatz bei 15 Prozent. „Er erhöht sich je nach Umfang des Vermögens bis auf 43 Prozent“, sagt Klocke.

In der Steuerklasse drei – hier beträgt der niedrigste Steuersatz 30 Prozent und steigert sich je nach Vermögenswert bis auf 50 Prozent – sind alle übrigen Personen.

Erlaubt die Erbschaftsteuer Ausnahmen?

Hausrat im Wert von bis zu 41000 Euro erben der Ehepartner oder Kinder beziehungsweise Enkelkinder steuerfrei. Zum Hausrat zählen neben der Wohnungseinrichtung und Geschirr etwa auch Bücher und das Auto.

„Für Kunstgegenstände und Sammlungen gibt es einen weiteren Freibetrag in Höhe von 12000 Euro, falls der Erbe zur Steuerklasse eins gehört“, sagt Rott. Wer etwa mit einem Tagebuch nachweisen kann, die Eltern gepflegt zu haben, hat einen zusätzlichen steuerlichen Freibetrag von 20000 Euro.

„Für sogenannte Erbfallkosten können Erben einen Pauschbetrag von 10300 Euro von der Erbschaftsteuer abzie-

hen“, sagt Rott. Einen Nachweis, dass die Kosten entstanden sind, müssen sie dem Fiskus nicht präsentieren. Zu Erbfallkosten gehören etwa Kosten für die Beisetzung.

Welche Fristen gelten bei der Erbschaftsteuer?

Wer geerbt hat, muss dies dem Finanzamt mitteilen. Das muss innerhalb von drei Monaten ab dem Todestag des Erblassers geschehen. Der Fiskus wird dann gegebenenfalls von sich aus aktiv – und zwar dann, wenn das Vermögen über dem jeweiligen Freibetrag liegt.

„In einem solchen Fall fordert das Finanzamt die Begünstigten auf, eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben“, erklärt Rott. Sobald der Fiskus diese bearbeitet hat, stellt er dem Erben einen Steuerbescheid per Post zu. Die Erbschaftsteuer ist erst zu dem in dem Bescheid genannten Termin fällig. Sabine Meuter

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI

HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT
ERBSCHAFTSTEUER
TESTAMENTVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG

Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Erbrecht
auch Fachanwalt für Steuerrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München

Telefon (089) 74 63 09-0

info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst
in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid,
Geprüfter Bestatter

Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

BESTATTER
VERBUNDEN MIT
VERBUNDENEN BERUFEN

089/68 30 68

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND
ALTER
NOTFALL
KRANKHEIT
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München

Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54

maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

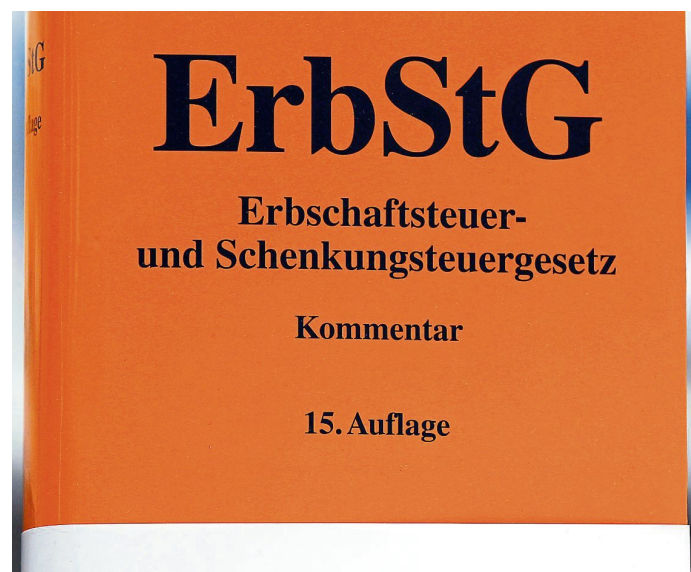


AETAS

Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur
ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE



Bei Erbfällen hält auch der Fiskus in der Regel die Hand auf. Doch nicht immer wird Erbschaftsteuer fällig. Foto: Oliver Berg/dpa/dpa-tmn

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte



Otto Paepcke (†)

Dorilies Schmidt Paepcke

Florian Schmidt

Erbrecht/Betreuungsrecht

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München

mail@recht-muenchen.eu

Telefon (089) 260 234 80

U Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Ein
weiser
Zug...



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.staedtische-bestattung.de